

Statuten

5. September 2020

1. Allgemeines

Name
Sitz

Art. 1

1) Unter dem Namen

- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP Schweiz)
- Parti Bourgeois-Démocratique Suisse (PBD Suisse)
- Partito borghese-democratico Svizzero (PBD Svizzero)
- Partida burgais-democratica Svizra (PBD Svizra)

besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2) Die BDP Schweiz kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Zweck

Art. 2

1) Die BDP Schweiz vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.

2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.

3) Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.

Parteiprogramm

Art. 3

Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

2. Mitgliedschaft und Aufbau der BDP Schweiz

Mitgliedschaft

Art. 4

1) Die Aktivmitgliedschaft in der BDP Schweiz wird erworben durch den Beitritt zu einer anerkannten Kantonalpartei oder zu einer anerkannten lokalen Partei. Die Statuten der Kantonalpartei oder der lokalen Partei bestimmen die Einzelheiten zum Erwerb der Mitgliedschaft und sehen Instanzen vor, die über die Aufnahme von Mitgliedern endgültig entscheiden. *(Fassung vom 5.9.2020)*

2) Die Anerkennung von Kantonalparteien richtet sich nach Art. 8 Abs. 3. *(Fassung vom 5.9.2020)*

3) Wo noch keine Kantonalparteien bestehen, kann die Geschäftsleitung lokale Parteien anerkennen. Es gelten sinngemäss die Vorschriften über die Anerkennung von Kantonalparteien (Art. 8 Abs. 3). *(Fassung vom 5.9.2020)*

4) Wo noch keine kantonalen oder lokalen Parteien bestehen oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird, kann die Geschäftsleitung Einzelpersonen in die BDP Schweiz aufnehmen (Einzelmitgliedschaft). Einzelmitglieder haben an der Delegiertenversammlung ein Rede- und Antragsrecht aber kein Wahl- oder Stimmrecht. *(Fassung vom 5.9.2020)*

5) *(Aufgehoben am 5.9.2020)*

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

1) Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern erlischt durch schriftlichen Austritt aus der Kantonalpartei oder der lokalen Partei, Tod oder Ausschluss. Die Statuten der Kantonalpartei bestimmen die Einzelheiten zum Verlust der Mitgliedschaft und sehen Instanzen vor, die über den Ausschluss von Mitgliedern endgültig entscheiden. *(Fassung vom 5.9.2020)*

2) Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt durch schriftlichen Austritt (jederzeit möglich), Tod oder Ausschluss.

3) *(Aufgehoben am 5.9.2020)*

4) Der Parteivorstand der BDP Schweiz kann einer kantonalen oder einer lokalen Partei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Schlichtungsrat.

Sympathisantinnen und Sympathisanten

Art. 6

Parteien der BDP auf allen Stufen können die Stellung derjenigen Personen regeln, die nicht Mitglieder ihrer Partei sind, aber als Sympathisantinnen und Sympathisanten ihr Interesse bekunden.

Organisation

Art. 7

1) Die BDP Schweiz strebt eine möglichst breite Verankerung in der gesamten Schweiz an.

2) Die kantonalen und lokalen Parteien organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP Schweiz für deren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

3) Statutenänderungen der kantonalen und lokalen Parteien sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen. *(Fassung vom 5.9.2020)*

Kantonalparteien

Art. 8

1) Die Kantonalparteien richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Schweiz aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Kantonen.

2) Die Kantonalparteien führen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei mit der Bezeichnung des Kantons und die Abkürzung BDP mit der Kantonsbezeichnung.

3) Für die Anerkennung einer Kantonalpartei oder einer lokalen Partei durch BDP Schweiz müssen die Statuten und die politische Grundhaltung der BDP Schweiz anerkannt werden. Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Anerkennung, die Genehmigung der Gründungsstatuten und aller Änderungen sowie die Formulierung weiterer Bedingungen und Modalitäten. Die Entscheide der Geschäftsleitung können an den Parteivorstand weitergezogen werden. *(Fassung vom 5.9.2020)*

4) Die Anerkennung einer Kantonalpartei oder einer lokalen Partei kann bei

grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Partei, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Partei endgültig. Der Widerruf wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Widerruf zustimmen. (Fassung vom 5.9.2020)

5) Wird die Anerkennung einer Kantonalpartei oder lokalen Partei von der BDP Schweiz widerrufen, erlischt das Recht auf die Verwendung des Namens. (Fassung vom 5.9.2020)

Jugendvereinigungen
Kantonalparteien

der **Art. 9**

1) Die Kantonalparteien können für Mitglieder bis zum vollendeten 35. Altersjahr kantonale Jugendvereinigungen gründen. Diese sind entweder als Verein nach Art. 60 ZGB ff oder innerhalb der kantonalen Statuten zu organisieren.

2) Die Jugendvereinigungen richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der jeweiligen Kantonalparteien aus. Sie sind zusammen verantwortlich für die politische Willensbildung bei den Jungen in ihrem Kanton.

3) Die Jugendvereinigungen führen den Namen Junge Bürgerlich-Demokratische Partei mit der Bezeichnung des Kantons oder die Abkürzung Junge BDP mit der Kantonsbezeichnung. Sind sie innerhalb der Kantonalstatuten organisiert, tragen sie den Namen Jugendvereinigung Junge BDP mit der Bezeichnung des Kantons.

4) Der oder die Vorsitzende ist Delegierter oder Delegierte der BDP Schweiz.

5) Der Parteivorstand der BDP Schweiz kann weitere Vorschriften für die Jugendvereinigungen der Kantonalparteien erlassen.

Jugendvereinigung der BDP
Schweiz

Art 10

1) Die Vorsitzenden der kantonalen Jugendvereinigungen bilden die Jugendvereinigung der BDP Schweiz.

2) Die Jugendvereinigung organisiert sich selbständig.

3) Der oder die Vorsitzende der Jugendvereinigung der BDP Schweiz ist Mitglied des Parteivorstandes der BDP Schweiz.

Aufgaben der Jugendvereini-
gung der BDP Schweiz

Art 11

1) Die Jugendvereinigung der BDP Schweiz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung der kantonalen Jugendvereinigungen
- b) Repräsentation der Jungen gegenüber der nationalen Partei
- c) Repräsentation der Jungen gegenüber Dritten
- d) Punktuelle Stellungnahme zu jugendrelevanten Themen

Geschäftsstelle

Art. 12

- 1) Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP Schweiz. Für die Organisation sowie die personelle Besetzung ist die Geschäftsleitung im Rahmen der Budgetvorgaben verantwortlich. Der Parteivorstand kann eine Vergabe der Geschäftsstelle als Mandat beschliessen.
- 2) Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes ohne Stimmrecht teil.
- 3) Die Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen, die Organisation von Parteianlässen und die Koordination der Parteiarbeit generell. Die Geschäftsstelle besorgt den Kontakt zu den kantonalen Geschäftsstellen und ist verantwortlich für die Information und die Erledigung der administrativen Arbeiten. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung des Parteivorstands nötig ist.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 13

- 1) Die Organe der BDP Schweiz sind:
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Parteivorstand
 - c) Bundeshausfraktion
 - d) Geschäftsleitung
 - e) Schlichtungsrat
 - f) Revisionsstelle
- 2) Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.
- 3) Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen einsetzen.

Delegiertenversammlung

Art. 14

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der BDP Schweiz.
- 2) Mindestens zwei Mal jährlich findet eine Delegiertenversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der im Sinne von Art. 8 anerkannten Kantonalparteien und lokalen Parteien können das Einberufen einer Delegiertenversammlung verlangen. (*Fassung vom 5.9.2020*)
- 3) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch eingeladen.

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Art. 15

- 1) Die Delegiertenversammlung wird gebildet von: (*Fassung vom 5.9.2020*)
 - a) den Delegierten der anerkannten Kantonalparteien und lokalen Parteien;
 - b) den Mitgliedern des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung;
 - c) den ehemaligen Mitgliedern des Bundesrates, den kantonalen

- Regierungen und der eidgenössischen Räte;
- d) den Vorsitzenden der Jugendvereinigungen der Kantonalparteien;
 - e) den Einzelpersonen, die Mitglied der BDP Schweiz sind (ohne Wahl- und Stimmrecht; mit Antragsrecht).

Jede anerkannte Kantonalpartei oder anerkannte lokale Partei entsendet, je nach Grösse, mindestens fünf Mitglieder an die Delegiertenversammlung. Der Parteivorstand regelt das Nähere.

2) *(Aufgehoben am 5.9.2020)*

3) Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

4) Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist für Personen gestattet, die nicht von Amtes wegen Delegierte sind. Jede delegierte Person hat höchstens eine Stimme.

5) Weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute können an die Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der Delegierten-
versammlung

Art. 16

1) Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören.
- c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören.
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Verabschiedung des Parteiprogramms
- g) Stellungnahmen zu eidgenössischen Abstimmungen, sofern sie durch den Parteivorstand vorgelegt werden.
- h) Ergreifen von Initiativen und Referenden
- i) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
- j) Auflösung der BDP Schweiz

2) Der Delegiertenversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen
an der Delegiertenver-
sammlung

Art. 17

1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

3) Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die vorsitzende Person mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 18

Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Geschäftsleitung
- b) Mitglieder des Bundesrates
- c) Alle eidgenössischen Parlamentsmitglieder
- d) Exekutivmitglieder auf Kantonsebene
- e) Präsidentin oder Präsident der Kantonalparteien
- f) Vorsitzender oder Vorsitzende der Jugendvereinigung der BDP Schweiz

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 19

1) Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Voranschlags
- d) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen, sofern sie nicht der Delegiertenversammlung vorgelegt werden
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- f) Zuteilung der Delegierten
- g) Widerruf der Anerkennung von Kantonalparteien und lokalen Parteien sowie Ausschluss von Einzelmitgliedern, die Mitglied der BDP Schweiz sind (*Fassung vom 5.9.2020*)
- h) Festsetzen der Mandatsbeiträge

2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

3) Der Parteivorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 20

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.

Bundeshausfraktion

Art. 21

1) Der Bundeshausfraktion gehören an:

- a) Alle eidgenössischen BDP-Parlamentsmitglieder
- b) BDP-Mitglieder des Bundesrates
- c) Parteipräsident bzw. Parteipräsidentin, sofern er bzw. sie nicht Mitglied des eidgenössischen Parlaments ist.

2) Die Bundeshausfraktion kann mit anderen Fraktionen eine Gemeinschaft eingehen oder weitere eidgenössische Parlamentsmitglieder aufnehmen, sofern sie eine ähnliche politische Ausrichtung haben.

3) Die Bundeshausfraktion kann in ihrem Reglement zusätzliche Regelungen treffen.

Aufgaben der Bundeshausfraktion

Art. 22

Die Bundeshausfraktion hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Fraktionspräsidenten, bzw. der Fraktionspräsidentin
- b) Wahl des Fraktionsvizepräsidenten, bzw. der Vizefraktionspräsidentin
- c) Wahl eines Fraktionssekretärs, bzw. einer Fraktionssekretärin aus den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- d) Positionsbezüge im Rahmen der nationalen Politik, insbesondere des eidgenössischen Parlaments unter Berücksichtigung des Parteiprogramms.
- e) Beantwortung von Vernehmlassungen auf nationaler Ebene.
- f) Erlass von fraktionsinternen Reglementen und organisatorischen Bestimmungen

Geschäftsleitung

Art. 23

Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Parteipräsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Präsidium und Vizepräsidium der Bundeshausfraktion

Aufgaben der Geschäftsleitung

Art. 24

¹⁾ Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Entscheid über Anträge des Schlichtungsrates
- b) Führung der laufenden politischen Geschäfte
- c) Umsetzung und Kontrolle der Voranschlagsvorgaben des Parteivorstands
- d) Vertretung der BDP Schweiz gegenüber Dritten
- e) Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden
- f) Anstellungen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- g) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- h) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- i) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes
- j) Ernennung der Wahlleitung
- k) Anerkennung von neuen Kantonalparteien oder lokalen Parteien sowie Aufnahme von Einzelmitgliedern sowie Festlegen der dafür nötigen Modalitäten (*Fassung vom 5.9.2020*)
- l) Genehmigung der Statuten und deren Änderungen von anerkannten Kantonal- bzw. Lokalparteien (*Fassung vom 5.9.2020*)
- m) Einsetzen von Arbeitsgruppen

2) Die Geschäftsleitung kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an Dritte delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

3) Die Geschäftsleitung tritt regelmässig zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Schlichtungsrat

Art. 25

1) Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Schweiz. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird endgültig von der Geschäftsleitung in einem Streitfall individuell ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

2) Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

Art. 26

1) Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

2) Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Schweiz und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.

3) Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amtsdauer

Art. 27

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach den Nationalratswahlen.

Protokollführung

Art. 28

Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 29

1) Die Partei finanziert ihre Aufwände

- a) mit Beiträgen der anerkannten Kantonalparteien und anerkannten lokalen Parteien; (*Fassung vom 5.9.2020*)
- b) mit Mitgliederbeiträgen von Einzelmitgliedern; (*Fassung vom 5.9.2020*)
- c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
- d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
- e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

2) Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

Art. 30 (Fassung vom 5.9.2020)

- 1) Die Delegiertenversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Beiträge der anerkannten Kantonalparteien und lokalen Parteien fest.
- 2) Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
- 3) Für Verbindlichkeiten der BDP Schweiz haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung
Statutenänderung

Art. 31

- 1) Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder die BDP Schweiz aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 31a (eingefügt am 5.9.2020)

- 1) Kantonalparteien und lokale Parteien, welche per 5. September 2020 Mitglieder der BDP Schweiz waren, gelten automatisch als anerkannte Kantonalparteien bzw. anerkannte lokale Parteien im Sinne des revidierten Art. 8 Abs. 3.
- 2) Bisher als Einzelpersonen aufgenommene Mitglieder gelten automatisch als Einzelmitglieder im Sinne des revidierten Art. 4 Abs. 4.

Inkrafttreten

Art. 32 (Fassung vom 5.9.2020)

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 5. September 2020 angenommen worden. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 1. November 2008 und alle bisherigen Änderungen. Sie treten am 5. September 2020, dem Datum der Verabschiedung, in Kraft.

Für das Präsidium
Martin Landolt



Lorenz Hess

